OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700377/2/BP/BD

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F L, vertreten durch Dr. J K, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 12. Dezember 2017, GZ: VStV/917301486826/2017, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 47 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2017, GZ: VStV/917301486826/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit.a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 21 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben am 16.09.2017 um 21:40 Uhr in W, M, ca. 50 Meter vom Haupteingang entfernt beim S.stand den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie am M W einen Polizeibeamten mehrmals und nach Abmahnung mit „Oida“ angesprochen haben. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dargestellt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 23.09.2017 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - EGFA, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Laut dieser Anzeige haben Sie am 16.09.2017 um 21:40 Uhr in W, M , ca. 50 Meter vom Haupteingang entfernt beim S.stand den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie am M W einen Polizeibeamten mehrmals und nach Abmahnung mit "Oida" angesprochen. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dargestellt. Vom anzeigenden Beamten befragt gaben Sie an: „ Schick mir eine Anzeige, dafür gehe ich arbeiten, dass ich das bezahle."

Wegen der Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 1 OÖ. PolStG LGBI.Nr. 36 idgF. wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit Strafverfügung vom 04.10.2017 gemäß § 10 Abs. 1 lit. a OöPolStG LGBI.Nr.36, i.d.g.F. über Sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 100,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie binnen offener Frist über Ihre rechtsfreundliche Vertretung Einspruch, den Sie nicht näher begründeten.

(...)

Sie gaben folgende Rechtfertigung ab:
1) Richtig ist, dass ich am 16.9.2017, etwa um 21:40 Uhr in W auf dem M, nachdem ich von einem Polizeibeamten abgemahnt worden bin, im darauf folgenden Gespräch diesen mit „Oida " angesprochen hatte.
2) Weder aus der Anzeige, noch aus der Strafverfügung lässt sich ableiten, dass ich diesen Begriff bzw. Ausdruck während einer Amtshandlung noch im Zuge einer

anwesenden Öffentlichkeit verwendet hätte. Ich habe diesen Ausdruck nicht verwendet, um in irgendeiner Form die Öffentlichkeit zu stören bzw. den Beamten zu beleidigen, sondern entstand dieser Ausdruck einfach aus dem Umstand, dass ich eben als Messebesucher unterwegs war, geringfügig alkoholisiert und gut aufgelegt war und daher diesen Begriff eher freundschaftlich und umgangssprachlich verwendet habe, um darzustellen, dass der Anlass für die Abmahnung, nämlich, dass ich hinter einem S.stand im Gebüsch des Bahndamms uriniert hatte, keine aufregende Sache gewesen sei. Ich vertrete daher den Standpunkt, dass es sich hier um eine Geringfügigkeit handelt, die keiner verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafung bedarf.
Ich beantrage daher das Verfahren möge eingestellt werden.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

(...)

Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung eines von der Behörde besonders geschulten und ermächtigten Organes.
Sie gaben in Ihrer Rechtfertigung an, dass Sie, nachdem Sie von dem Polizisten abgemahnt wurden, diesen mit „ Oida" angesprochen hatten. Sie wollten nicht die Öffentlichkeit stören, bzw. den Beamten beleidigen, sondern waren Sie als Messebesucher unterwegs, geringfügig alkoholisiert und gut aufgelegt. Sie beantragten die Einstellung des Verfahrens.

Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung eines Polizeibeamten vorliegt, Sie die Übertretung zugaben und zum Polizisten nach Beanstandung sagten, dass er Ihnen eine Anzeige schicken solle. Dafür würden Sie arbeiten gehen, um das zu bezahlen.

(...)

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.
Da Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgaben, wurde angenommen, dass Sie kein Vermögen, keine Sorgepflichten und ein durchschnittliches Einkommen haben.

Erschwerend wirkte sich aus, dass über Sie vier rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen, davon eine einschlägige, aufscheinen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. Jänner 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Als Beschwerdegründe werden Rechtswidrigkeit und falsche rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

1.Rechtswidrigkeit:
Das bekämpfte Straferkenntnis ist rechtswidrig, da es unbegründet ist. Weder in der Begründung, noch in der rechtlichen Beurteilung trifft die belangte Behörde Feststellungen zum unbedingt notwendigen Tatbestandsmerkmal „Öffentlichkeit". Die belangte Behörde übersieht, dass nur dann eine Anstandsverletzung gegeben ist, wenn die Tathandlung des Tatsubjektes in der Öffentlichkeit gesetzt wird. Es ist somit einerseits nur unter Strafe gestellt, wenn die Tathandlung derart gesetzt wird, dass eine konkrete Gefährdung im Sinne der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte, nicht Beteiligte, konkret möglich ist und andererseits muss dieser „Erfolgseintritt" von der Behörde dem Beschwerdeführer auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden. (LVWGOÖ 70044/2/NB).

Die Begründung der belangten Behörde auf Seite 2 des bekämpften Straferkenntnis ist eine reine Scheinbegründung. Zudem auch die Örtlichkeit nicht konkretisiert wurde. Es gibt bei der W M keinen Haupteingang.

2.Falsche rechtliche Beurteilung:
Auf Seite 4 des bekämpften Straferkenntnisses führt die belangte Behörde aus, dass der Sachverhalt auch noch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen ist, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung eines Polizeibeamten vorliegt, sie die Übertretung zugaben und zum Polizisten nach Beanstandung sagten, dass er ihnen eine Anzeige schicken solle. Dafür würden sie arbeiten gehen, um das zu bezahlen.

Mit dieser scheinbaren rechtlichen Beurteilung ist für die belangte Behörde nichts zu gewinnen. Gerade der Polizeibeamte gilt als Beteiligter und führt die Behörde in keinster Weise aus, wo und wie die erforderliche Öffentlichkeit gegeben war. Der Beschwerdeführer gab zu, den Begriff „Oida" verwendet zu haben, nicht jedoch dass dies in der erforderlichen Öffentlichkeit stattfand. Dass der Beschwerdeführer sagte, es solle ihm eine Anzeige geschickt werden ist keine wie immer bindende Aussage und kann von der Behörde nicht als „Anerkenntnis" ausgelegt werden. Dies ist im Verwaltungsstrafverfahren auch nicht möglich, insbesondere dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Beweis: PV, beizuschaffender Akt LPD-OÖ, VStV/917301486826/2017, Lokalaugenschein, w.B.v.

Zusammengefasst kann daher gesagt werden, dass das bekämpfte Straferkenntnis unbegründet ist, es sich um Scheinbegründungen bzw. scheinrechtliche Beurteilungen handelt und darüber hinaus das erforderliche Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ nicht gegeben war.

Aus diesem Grund beantragt der Beschwerdeführer das Landesverwaltungsgericht möge:
1.
Eine mündliche Verhandlung durchführen;

2.
das bekämpfte Straferkenntnis ersatzlos aufheben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung zwar ursprünglich beantragt, der diesbezügliche Antrag jedoch am 16. Jänner 2018 zurückgezogen wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt in keinster Weise bestritten wurde, erübrigte sich jegliche weitere Beweiswürdigung.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch

einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, "ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine – wenn auch öffentliche – Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums." Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.10.2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl zB OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich vom 21.03.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu).

III.3.1. Im vorliegenden Fall erblickt der Bf einen Spruchmangel darin, dass die Tatortumschreibung „beim S.stand 50 Meter vom Haupteingang entfernt“ an einem relevanten Konkretisierungsmangel leide. Es ist dazu jedoch festzuhalten, dass – aus Sicht des erkennenden Richters – mit dieser Formulierung ein Mindestmaß an Konkretisierung erfüllt ist, zumal dem Bf damit durchaus die Verteidigungsmöglichkeit gewahrt bleibt.

III.3.2. Im vorliegenden Fall hatte der Bf unbestrittener Maßen einen Polizeibeamten im Bereich eines S.standes auf einem M, das an einem Samstagabend durchaus stark frequentiert war, mehrfach als „Oida“ angesprochen, nachdem er von jenem wegen einer mutmaßlichen Verwaltungsübertretung beanstandet wurde. Dadurch aber ist das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit“ jedenfalls als erfüllt anzusehen, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die so genannte "Sukzessivöffentlichkeit" genügt, dh die "Öffentlichkeit" bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023).

III.3.3. Es bleibt daher letztlich zu beurteilen, mit welchen im Beisein des amtshandelnden Polizeibeamten und der in Hörweite befindlichen Messebesucher gefallenen Äußerungen des Bf die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen hatten.

Wie vom Bf nicht in Abrede gestellt, hat er den amtshandelnden Polizeibeamten mehrfach als „Oida“ angesprochen.

„Oida“ stammt aus dem Wienerischen und das Synonym dafür ist „Hawara“. Mit dem Gebrauch des Wortes „Oida“ werden die Amtshandlung und das Einschreiten des Polizisten in Frage gestellt. Der dieses Wort Verwendende bringt damit eine nicht unerhebliche Geringschätzung des Gegenübers zum Ausdruck. Bezogen auf die Amtshandlung wird das Einschreiten nicht ernst genommen und ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung seiner Aufgaben der Lächerlichkeit preisgegeben. Obwohl die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angehalten sind, situationsbedingt einzuschreiten und sich angepasster Umgangsformen zu bedienen, kann diese Wortwahl nicht toleriert werden. Polizeibeamte sind keine Hawara.

Bei dieser Äußerung handelt es sich daher nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keineswegs um eine milieubedingte Aussage sondern um eine solche, die in der konkreten Situation nicht zu erwarten war und auch nicht geduldet werden brauchte (vgl. LVwG-700214). Der Bf selbst bringt im Übrigen in der Beschwerde zum Ausdruck, dass er den Anlass der

Amtshandlung nicht als bedeutend erachtete, was zu der jovialen Anrede führte. Eine solche war aber in dieser Situation nicht angebracht.

Es spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle, ob, wie der Bf anführt, die Amtshandlung offiziell schon beendet war oder nicht, denn klar ist, dass die zwischen dem Bf und dem Polizeiorgan geführte Diskussion jene Amtshandlung bzw. die mutmaßliche Verwaltungsübertretung zum Inhalt hatte.

III.3.4. Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.4.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.4.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde und ließ sich offenbar auch durch die erfolgten Abmahnungen nicht davon abhalten, das Polizeiorgan zu duzen und als „Oida“ anzusprechen. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten.

III.4.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die knapp ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht und wertete vier rechtskräftige Verwaltungsstrafen, davon eine einschlägig, als erschwerend. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann jedoch mit der Hälfte des verhängten Strafausmaßes das Auslangen gefunden werden, zumal die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten

Rechtsgutes zwar als gegeben, nicht aber als dermaßen hoch angesehen werden kann.

III.5.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.6. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 47 Stunden herabzusetzen waren; im Übrigen aber war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.7.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.7.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten

(Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree